**Richtlinie des Landkreises Hildesheim „Schaffung, Erhaltung, Entwicklung oder Vernetzung von Biotopen und Erhalt bedrohter Tierarten“**

# Präambel

Die Schaffung, Erhaltung, Entwicklung oder Vernetzung von Biotopen und anderen Lebensräumen dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sowie funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Pflanzen binden zudem CO2 und leisten einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz.

# Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Der Landkreis Hildesheim gewährt auf schriftlichen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 12.12.2019 Zuwendungen für die Schaffung **, Erhaltung, Entwicklung oder Vernetzung von Biotopen und anderen Lebensräumen zum Erhalt bedrohter Tierarten** im Kreisgebiet.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung.

Zielsetzung der Richtlinie ist neben dem Klimaschutz insbesondere, durch die Schaffung neuer Biotope bzw. durch die Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung bestehender Lebensräume einen Biotopverbund im Landkreis Hildesheim aufzubauen bzw. das Zusammenwirken bestehender Biotope zu verbessern (auch im Offenland). Förderfähig sind Maßnahmen unterschiedlichster Größenordnung, die dazu bzw. im Sinne der Präambel einen Beitrag leisten.

Dies können z.B. die Anlegung von Teichen und Gehölzen oder Hecken, die Bereitstellung und Bepflanzung von Gewässer- oder Wegerandstreifen sein oder der Umbau von Absturzbauwerken in Gewässern, um den Aufstieg von Fischen zu ermöglichen.

# Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung und Vernetzung von Biotopen bzw. Maßnahmen, die dem Ziel oder Zweck der Richtlinie dienen (Nr. 1) im Gebiet des Landkreises Hildesheim werden insbesondere erforderliche Herstellungs- oder Erhaltungskosten sowie ggfs. Pflegekosten in den ersten drei Jahren gefördert.

Die Fördergelder können auch als Kofinanzierung für Förderprogramme z.B. des Landes oder Bundes genutzt werden.

# Zuwendungsempfänger

Natürliche oder juristische Personenwie Naturschutzvereine, Unterhaltungsverbände, Stiftungen, Unternehmen~~,~~ Einzelpersonen und Gruppen wie z.B. Schulklassen.

Maßnahmen in Trägerschaft einer Gemeinde können gefördert werden, wenn sie in Kooperation mit oder unter Beteiligung einer gemeinnützigen Organisation oder Einzelpersonen oder Gruppen erfolgen.

# Zuwendungsvoraussetzungen

## Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Ziel bzw. dem Zweck der Richtlinie dienen. Die Maßnahmen müssen ehrenamtlich oder gemeinnützig sein, und es dürfen damit keine Gewinne erzielt werden. Grundsätzlich nicht gefördert werden Vorhaben in Privatgärten- und -parks sowie öffentlichen Parkanlagen.

Die max. Fördersumme beträgt 20.000 Euro je Maßnahme.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen ohnehin durchgeführt werden müssen oder deren Durchführung zum Antragszeitpunkt bereits vertraglich vereinbart sind. Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen sein.

Über die Verwendung der Mittel ist auf Anforderung in geeigneter Weise ein Nachweis zu führen. Art und Umfang des Verwendungsnachweises werden im Einzelfall bezogen auf den Charakter des Vorhabens und die Rechtsform des Vorhabenträgers vom Zuwendungsgeber bestimmt.

Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist, soweit sie nicht offenkundig ist, durch eine Stellungnahme der Gemeinde, eines Naturschutzverbandes oder einer entsprechend geeigneten Stelle (z.B. Schule) darzulegen, soweit a) der Förderbetrag 500 Euro übersteigt und b) dies bei der Entscheidung über die Förderung verlangt worden ist.

## Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Über die Zuwendungsanträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Sofern im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht allen zum Stichtag eingereichten Anträgen entsprochen werden kann, erfolgt eine Auswahl insbesondere anhand der nachfolgenden Kriterien:

* Nutzung als Kofinanzierung für andere Förderprogramme
* Wirksamkeit hinsichtlich Artenschutz
* Nachhaltigkeit hinsichtlich Betreuung und Pflege
* Langfristigkeit und Konzept zur langfristigen Unterhaltung und Sicherung der geschaffenen Biotope
* Maßnahmen an und in Gewässern für einen guten ökologischen Zustand
* Wirkung auf Erhalt oder Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften
* Anteil oder Einbindung ehrenamtlicher/gemeinnützig tätiger Personen oder Tätigkeiten bei der Entwicklung oder Umsetzung der Maßnahme (z.B. bei Schulklassen, Schülergruppen)
* Ob und ggf. Höhe von Eigenmitteln

# Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind je Antrag max. 20.000 Euro; der Antragsteller erhält die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.

# Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsfähig sind die zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen Ausgaben. Grundsätzlich sollen bei Fremdleistung oberhalb von 2.000 Euro drei Angebote eingeholt werden.

Die Pacht oder der Erwerb von Grundstücken ist bis zum ortsüblichen Preis zuwendungsfähig. Der Grunderwerb darf nicht ausschließlicher Inhalt der Maßnahme sein. Zur Unterhaltung und Sicherung der Maßnahme ist ein Konzept vorzulegen.

Die Umsatzsteuer wird aus Landkreismitteln finanziert, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Zuwendungsgeber auf Anforderung zu bestätigen und zusätzlich nachzuweisen, soweit nicht Pauschalen zugewiesen werden.

Ein geforderter Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem rechnerischen Nachweis (Vorlage von Originalbelegen).

Soweit die Fördermittel nicht wie beantragt verwendet werden, sind sie umgehend zurückzuzahlen.

Der Landkreis Hildesheim steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen.

Die Antragsunterlagen sollen grundsätzlich u. a. beinhalten:

* Unterschrift von einer zeichnungsberechtigten Person
* Textliche Projektbeschreibung mit Maßnahmen- und Lageplan

o Angabe zum Antragsteller und Qualifikation des Durchführenden/der Beteiligten

o Angaben zu den Zielen und Maßnahmen

* + Angaben über die ökologischen und nachhaltigen Auswirkungen des Projektes
  + ggf. eine Pflanzliste (bitte beachten: seit dem 01.04.2020 dürfen Gehölze und Saatgut

nur innerhalb ihres Vorkommensgebietes ausgebracht werden)

* + ggf. eine Zustands-/Schadensbeschreibung
  + Ein Beschreibung der erforderlichen Pflege bzw. Betreuungsmaßnahmen
* Kosten- oder ~~und~~ Finanzierungsplan
* Vorhandene Kostenvoranschläge und Angebote
* Auf Anforderung aktueller Freistellungsbescheide des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit (bei allen gemeinnützigen Organisationen, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind) sowie die Satzung (bei Vereinen und Stiftungen) bzw. den Gesellschaftervertrag (bei gemeinnützigen Unternehmen)
* Angaben zu Anträgen auf Förderungen bei anderen Stellen
* Erforderlicher Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Projektfläche/erforderliche Einverständniserklärung von Eigentümern/Nutzungsberechtigten
* Eine Erklärung der Antragsteller und Zuwendungsempfänger, ob sie damit einverstanden sind, dass über ihren Antrag in den Gremien des Kreistages auch öffentlich beraten werden darf.